

Antragsformular zur VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige
(bitte dreifach ausfüllen)

An den
Drogen- und Chemikalienverein e.V.
Gotenstraße 21
D-20097 Hamburg

Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V. für Sachverständige (VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige) in der Fassung vom 21. März 1979 ersucht

die Firma

als Antragstellerin

um Durchführung eines Verfahrens gemäß der VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige gegen

die Firma

als Antragsgegnerin

Gemäß § 2 Abs. 1 der o.a. Verfahrensordnung beantragt die Antragstellerin in Ausübung ihres entsprechenden Wahlrechts, daß die Bestellung von Sachverständigen

- **gemäß der Alternative a) des § 2 Abs. 1** (hierbei benennt jede Partei der Vereinigung einen Sachverständigen) erfolgt, wofür die Antragstellerin als Sachverständigen benennt:

und die Antragsgegnerin als Sachverständigen benennt:

- gemäß der Alternative b) des § 2 Abs. 1 (die Parteien beantragen gemeinsam beim Vorsitzenden der Vereinigung die Bestellung von zwei Sachverständigen. Ist der Antraggegner nicht Vereinsmitglied, so kann der Antragsteller das Verfahren nur nach der Regelung a) einleiten.) erfolgt.

(Nicht zutreffende Alternative bitte durchstreichen).

Gemäß § 3 Abs. 2 der o.a. Verfahrensordnung wird zum Antrag mitgeteilt:

1. Angabe der zu besichtigenden Ware nach Markierung, Menge, Art und kontraktlicher Qualitätsbezeichnung (**unter Beifügung der Schlußnote und Rechnung**):
2. Angabe des Ortes, wo die Ware lagert:
3. Angabe derjenigen Persönlichkeiten, die, weil an dem fraglichen Geschäft mittelbar oder unmittelbar beteiligt, von der Bestellung als Sachverständiger auszuschließen sind:
4. Angabe, ob die Ware von den Sachverständigen **im Stück** oder ob die Begutachtung **nach Proben** erfolgen soll (neutraler Besichtschein/neutrale Proben gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der o.a. Verfahrensordnung sind beizufügen):
5. Genaue Angabe der Fragen, die von den Sachverständigen beantwortet werden sollen:
6. Angabe, ob bereits früher durch Sachverständige der Vereinigung oder andere eine Begutachtung der Warenpartie stattgefunden hat:

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) enthält der Antrag die Unterschriften sämtlicher an der Arbitrage beteiligten Parteien (sind mehr als zwei Parteien an der Arbitrage beteiligt, so müssen die Unterschriften in der Reihenfolge, in welcher die Parteien als Käufer und Verkäufer aufeinander bei der Lieferung folgen, untereinandergesetzt werden dergestalt, daß der letzte Käufer an erster Stelle und der erste Verkäufer an letzter Stelle steht. Verweigert eine Partei ihre Unterschrift, so hat die andere Partei dies auf dem Antrag zu vermerken):

Für den Antragsteller:

.....
(Firmenstempel)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Für den Antragsgegner:

.....
(Firmenstempel)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen:

- a) Anträge gemäß der VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige sind der Geschäftsstelle des Drogen- und Chemikalienvereins in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- b) Sofern die Parteien es für notwendig halten, **gemeinsam** Tatbestände vorzutragen, die für die Durchführung des Verfahrens von Bedeutung sind, so kann dies in einer **von den Parteien** unterschriebenen Anlage zu diesem Antrag erfolgen.

